**Zeitschrift:** Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie

**Band:** 5 (1915)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Kirchliche Chronik

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# KIRCHLICHE CHRONIK.

**Die römische Frage und das italienische Garantiegesetz.** — Mit dem Eintritt Italiens in den Krieg ist die internationale Stellung des Papsttums und sein Verhältnis zum Königreich Italien neuerdings Gegenstand kritischer Erörterungen geworden. Seit der Einheitsgedanke in Italien rege geworden und durchgeführt worden ist, kommt die « Römische Frage » jedesmal zur Sprache, wenn ein wichtiges politisches Ereignis eintritt, denn sie ist mit der hohen Politik Europas aufs innigste verknüpft. Im Zeitpunkt wichtiger politischer Umwälzungen ist der Kirchenstaat endgültig gefallen und das Verhältnis seines Erben zum früheren Besitzer ist von jenem einseitig geordnet worden, so dass die römische Frage bis zur Stunde nie zur Ruhe gekommen ist. Wenn sie hier berührt wird, soll es nicht im Sinne eines Beitrages zu ihrer Lösung geschehen, sondern einfach einer Orientierung zum Verständnis der gegenwärtigen Situation. Das Ziel des italienischen Einheitsstaates war Rom als Hauptstadt. So natürlich es war, so schwer erreichbar schien es. Das deutete schon der Beschluss an, den die italienische Kammer am 27. März 1861 fasste: « Es möge nach Sicherstellung der Würde, des Ansehens und der Unabhängigkeit des Papstes sowie der vollen Freiheit der Kirche, mit Frankreich die Anwendung des Grundsatzes der Nichteinmischung vereinbart und Rom als von der Volksmeinung erklärte Hauptstadt mit Italien verbunden werden. » Drei Schwierigkeiten waren zu überwinden. Der Widerstand Frankreichs, unter dessen besonderem Schutz die Stadt Rom seit 1849 stand, die Bedenken der päpstlichen Anhänger Italiens und die internationale Stellung, die der römische Bischof nun einmal einnimmt. Versuche, die Schwierigkeiten, die von der Kurie und ihrem Anhang herrühren, aus dem Wege zu schaffen, mussten resultatlos verlaufen, denn es war ausgeschlossen, dass der Papst auf den Kirchenstaat und die Stadt Rom freiwillig verzichten werde, und das musste er, wenn die Einheit nach den Ideen der radikalen italienischen Staatsmänner durchgeführt werden sollte. Kirchlich gesinnte Patrioten wie leitende Staatsmänner haben sich um eine friedliche Lösung bemüht, aber ohne Erfolg.

In solchem Sinn war auch die italienische Regierung wiederholt tätig. Cavour suchte eine friedliche Lösung im Jahre 1860. Er schlug der Kurie gesetzliche Garantien vor und hätte selbst Rom dem Papst überlassen unter der Voraussetzung, dass die bürgerliche Verwaltung Italien eingeräumt worden wäre. Noch am 29. August 1870 wollte die Regierung dem Papste die volle Staatsgewalt über den ganzen Stadtteil Roms rechts der Tiber überlassen. Der Vorschlag scheiterte, weil die Kardinäle den Papst nicht von der Pflicht entbinden wollten, «die Rechte des hl. Stuhles stets ungeschmälert zu erhalten» [1]). Jene erste Schwierigkeit verschwand infolge der politischen Ereignisse. Als nach dem Ausbruch des deutsch-französischen Krieges die französischen Truppen aus Rom zurückgezogen wurden, besetzten die Italiener am 20. September 1870 die Stadt. Durch eine Volksabstimmung wurde am 2. Oktober der Anschluss der Stadt Rom und der römischen Provinzen mit 133,681 gegen 1507 Stimmen beschlossen und durch königliches Dekret vom 9. Oktober bestätigt. Rom war ein unzertrennlicher Teil des Königreichs Italien. Der päpstliche Protest gegen die «Beraubung Gottes» durch die «subalpinische Regierung» änderte an dieser Tatsache nichts mehr. An der Lösung der «römischen Frage» beteiligte sich die Kurie nicht. Sie wurde allein durch den Staat geordnet durch das vom Parlament genehmigte Garantiegesetz des 13. Mai 1871. Das Gesetz zerfällt in zwei Titel. Der erste handelt vom Papst, während der zweite die kirchlichen Verhältnisse in Italien ordnet. Es ist so wichtig, dass wir hier den ersten Titel in extenso abdrucken [2]).

Titel I.

*Vorrechte des Papstes und des heiligen Stuhles.*

Art. 1. Die Person des Papstes ist heilig und unverletzlich. Art. 2. Das Attentat gegen die Person des Papstes und Aufreizungen, ein solches zu begehen, werden wie die Angriffe gegen die Person des Königs bestraft. Öffentliche Beleidigungen und Beschimpfungen, die direkt gegen die Person des Papstes sich richten, durch Reden, Taten und die im Art. 1 des Pressgesetzes angegebenen Mittel, werden gemäss Art. 19 desselben Gesetzes bestraft. Die genannten Verbrechen sind öffentliche und gehören vor den Assisenhof. Die Erörterung religiöser Fragen ist völlig frei. Art. 3. Die italienische Regierung erweist dem Papste die einem Souverän gebührenden

---

[1]) Vgl. F. Geigel, Des hl. Stuhles Staatshoheit und Italiens Kirchengesetzgebung im Archiv für katholisches Kirchenrecht. Band 54, S. 288, Anmerk. 2.

[2]) Der italienische Text, siehe E. Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche. Tübingen 1872, S. 917 ff. Die deutsche Übersetzung R. Dove-E. Friedberg, Zeitschrift für Kirchenrecht, XIII (1876), S. 124 ff. C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums 1895, S. 269. Schweiz. Kirchenztg. 1915, S. 184.

Ehren im Königreiche und sichert ihm die ihm von den katholischen Souveränen zuerkannten Ehrenvorrechte. Der Papst hat das Recht, in der herkömmlichen Zahl die seiner Person und der Bewachung der Paläste zugewiesenen Garden beizubehalten, ohne Präjudiz der Obliegenheiten und Pflichten, welche für dieselben aus den geltenden Gesetzen des Königreiches hervorgehen. Art. 4. Zugunsten des heiligen Stuhles ist eine Dotation von 3,225,000 Lire jährlicher Rente ausgesetzt. Mit dieser Summe, welche derjenigen gleichkommt, die im römischen Budget unter dem Titel steht: Heilige apostolische Paläste, heiliges Kollegium, kirchliche Kongregationen, Staatssekretariat und diplomatische Vertretung im Auslande, wird beabsichtigt, Vorsorge zu treffen für den Unterhalt des Papstes und die verschiedenen kirchlichen Bedürfnisse des heiligen Stuhles, für die ordentliche und ausserordentliche Instandhaltung und Bewachung der päpstlichen Paläste und ihrer Dependenzen, für den Sold, Ruhegehalte und die Pensionen der genannten Garden, für die am päpstlichen Hofe Angestellten und für eventuelle Ausgaben, wie auch für den gewöhnlichen Unterhalt und den Schutz der erwähnten Museen und der Bibliothek, ferner für die Gehalte, Renten und Pensionen der dabei Angestellten. Diese Dotation wird als immerwährende und unveräusserliche Rente auf den Namen des heiligen Stuhles in das «Grosse Buch der öffentlichen Schuld» eingeschrieben werden; während der Vakanz des heiligen Stuhles, wenn darum gebeten, wird diese Summe auch ferner ausbezahlt für die Bedürfnisse der römischen Kirche. Diese Dotation bleibt von allen staatlichen, provinzialen und kommunalen Steuern und Lasten befreit, und kann selbst dann nicht vermindert werden, wenn die italienische Regierung später beschliessen sollte, die Last der Auslagen für die Museen und die Bibliothek auf sich zu nehmen. Art. 5. Der Papst wird, ausser der im vorgehenden Artikel festgestellten Dotation, auch ferner im Niessbrauch bleiben der apostolischen Paläste, des Vatikans und des Laterans, samt allen Gebäuden, Gärten und den dazu gehörigen Liegenschaften, wie auch des Landsitzes Castel Gandolfo mit allem Zubehör. Die genannten Paläste, der Landsitz und die Annexe, wie auch die darin befindlichen Museen, die Bibliothek, die Kunst- und archäologischen Sammlungen sind unveräusserlich und frei von jeder Steuer oder Belastung und können zu öffentlichen Zwecken nicht expropriiert werden. Art. 6. Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles kann keine gerichtliche oder politische Behörde, aus welchen Ursachen immer, die persönliche Freiheit der Kardinäle hindern oder einschränken. Die Re-Regierung wird Vorsorge treffen, dass die Versammlung des Konklave und die der allgemeinen Konzilien durch keine äussere Gewalt beunruhigt werde. Art. 7. Kein Staatsbeamter oder Agent der

öffentlichen Polizei kann in Ausübung seiner Amtsgewalt in die Paläste und Räume, in welchen der Papst residiert oder sich zeitweilig aufhält, oder in denen ein Konklave oder ein ökumenisches Konzil versammelt ist, eindringen, wenn er dazu nicht die Ermächtigung vom Papste, vom Konklave oder Konzil erhalten hat. Art. 8. Die Visitation, die Durchsuchung und Beschlagnahme der Papiere, Dokumente, Bücher oder Register der päpstlichen Ämter und Kongregationen, denen die Besorgung der rein geistlichen Angelegenheiten übertragen, ist verboten. Art. 9. Der Papst hat die volle Freiheit, sämtliche Funktionen seines geistlichen Amtes zu erfüllen und an den Türen der Basiliken und Kirchen Roms alle Akte des genannten Amtes anschlagen zu lassen. Art. 10. Die Geistlichen, welche von Amtes wegen in Rom an der Ausübung der Handlungen der geistlichen Gewalt des heiligen Stuhles teilnehmen, sind bezüglich derselben keiner Belästigung, Untersuchung oder Kontrolle der Staatsgewalt unterworfen. Jede fremde Person, die in Rom in ein geistliches Amt eingesetzt ist, geniesst die persönlichen Garantien der italienischen Bürger gemäss den Landesgesetzen. Art. 11. Die Gesandten der auswärtigen Regierungen bei Sr. Heiligkeit geniessen im Königreiche alle Vorrechte und Immunitäten, welche den diplomatischen Agenten nach dem internationalen Rechte zukommen. Auf die denselben zugefügten Verletzungen werden dieselben Strafbestimmungen wie bei Vergehungen gegen die bei der italienischen Regierung akkreditierten Gesandten der auswärtigen Mächte angewendet. Den Gesandten Sr. Heiligkeit bei den auswärtigen Regierungen werden im Königreiche auf der Hinreise an den Ort ihrer Missionen und bei ihrer Rückkehr die herkömmlichen völkerrechtlichen Prärogativen und die Immunität nach demselben Rechte zugesichert. Art. 12. Der Papst kann mit dem Episkopat und der ganzen katholischen Welt ohne irgend eine Einmischung der italienischen Regierung frei korrespondieren. Zu diesem Zweck wird ihm das Recht eingeräumt, im Vatikan oder in seiner sonstigen Residenz ein Post- und Telegraphenamt zu errichten, das durch Beamte seiner Wahl bedient wird. Das päpstliche Postamt kann seine Sendung in geschlossenem Paket direkt den auswärtigen Postämtern zusenden oder dieselben den italienischen Postämtern übermitteln. In beiden Fällen werden die mit einem Siegel des päpstlichen Amtes versehenen Depeschen und Briefe von jeder Taxe und Spese in Italien frei sein. Die im Namen des Papstes gesandten Kuriere sind im Königreiche den Kabinetskurieren der auswärtigen Regierungen gleichgestellt. Das päpstliche Telegraphenamt wird mit jenem der Regierung auf Kosten des Staates verbunden werden. Die von jenem Amte übermittelten Telegramme, welche offiziell als päpstliche bezeichnet sind, geniessen die Vorrechte der Staats-

depeschen und Befreiung von allen Taxen im Königreiche. Eine gleiche Begünstigung geniessen die von dem Papste oder die in seinem Auftrage mit einem Siegel des heiligen Stuhles versehenen Telegramme bei jedem Telegraphenamt des Königreiches. Die an den Papst gerichteten Telegramme sind von der Adressatentaxe befreit. Art. 13. Die in der Stadt Rom und den sechs suburbikarischen Sitzen zur Erziehung und Bildung der Geistlichen gegründeten Seminarien, Akademien, Kollegien und anderen katholischen Institute werden fortfahren, von dem heiligen Stuhle allein abzuhängen, frei von jeder Einmischung der Schulbehörden des Staats.

Von Italien wurde das Gesetz den Mächten notifiziert und am 2. März 1879 wurde es als Gesetz mit Verfassungscharakter, als politisches und grundgesetzliches Staatsgesetz erklärt [1]). Das Gesetz beruht auf der Auffassung, dass Rom einschliesslich des Vatikans und der päpstlichen Paläste zum Königreich Italien gehören. Der Papst besitzt ihren unbeschränkten Niessbrauch, nicht aber das Verfügungsrecht. Als Leo XIII. in finanzieller Verlegenheit Museumsgegenstände verkaufen wollte, musste er davon absehen, weil die Regierung ihm bedeutete, dass er dazu kein Recht habe. Die Souveränität des Papstes ist in den Artikeln genau umschrieben und weitgehend. Die Vorrechte gelten in Italien nicht als ursprüngliche, sondern als solche besonderer Art, als persönliche, den Besitzer ehrende [2]). Die Stellung des Papstes hat nicht italienischen, sondern universellen, völkerrechtlichen Charakter. Aber auch diese ist besonderer Art. Moderne Völkerrechtslehrer umschreiben sie so. F. v. Liszt bezeichnet den Papst als « nicht Untertan Italiens oder irgend eines andern Staates, mithin exterritorial oder extranational ». Er geniesse Befugnisse, die sonst nur souveränen Staaten zustehen, aber es fehle ihm das Staatsgebiet und das Staatsvolk. Seine mit den Mächten geschlossenen Verträge stehen deshalb nicht unter den Regeln des Völkerrechts, daher habe ferner der Papst keinen Anspruch darauf, zu den Staatenkongressen geladen zu werden. Alle Eigentümlichkeiten der völkerrechtlichen Stellung des Papstes vermögen den Verlust der Staatsgewalt nicht zu ersetzen [3]). Der Papst sei aus diesem Grunde nicht zur Haager Friedenskonferenz des Jahres 1899 eingeladen worden [4]). Auf den Genuss der Dotation verzichtet der Papst. Sie unterliegt nach italienischem Recht der fünfjährigen Verjährung der nicht bezogenen Annuitäten wie der dreissigjährigen Titelverjährung [5]).

---

[1]) Brusa E., Das Staatsrecht des Königreichs Italien 1892, S. 182.
[2]) Brusa, a. a. O., S. 433.
[3]) F. von Liszt, Das Völkerrecht 1913, S. 49.
[4]) F. v. Liszt, a. a. O., S. 32.
[5]) Brusa, a. a. O., S. 435.

Gegen die Vorgänge der Jahre 1870 und 1871 protestierte Papst Pius IX. Am 1. November 1870 erliess er eine Enzyklika, in der er feierlich erklärte, «dass es unsere Absicht, unser Vorsatz und Wille ist, alle Besitzungen des hl. Stuhles und dessen Rechte ungeschmälert, unversehrt und unverletzt zu bewahren und auf unsere Nachfolger zu vererben; dass jegliche Usurpation derselben sowohl die jetzige als auch die früher geschehene, eine ungerechte Gewalttat und null und nichtig ist, und dass alle Handlungen der Aufrührer und Eindringlinge, mögen sie bis jetzt schon geschehen sein oder vielleicht noch in Zukunft geschehen, um die genannte Usurpation auf jegliche Weise zu befestigen, von uns schon jetzt für alle Zukunft verdammt, aufgelöst und vernichtet werden. Wir erklären ausserdem und beteuern es öffentlich vor Gott und der ganzen katholischen Welt, dass wir in einer solchen Gefangenschaft uns befinden, worin wir unsere höchste Hirtengewalt keineswegs sicher, ungeschmälert und frei ausüben können». In einem Protestschreiben vom 15. Mai 1871 wies der Papst das Garantiegesetz zurück und verurteilte es. Sein Nachfolger, Leo XIII., beharrte auf demselben Standpunkt. In zahlreichen Reden und Kundgebungen verschiedener Art reklamierte er den Kirchenstaat und klagte über die Unfreiheit des päpstlichen Stuhles. Schon in seiner ersten Enzyklika verdammte er die Besetzung des Kirchenstaates «des weltlichen Fürstentums, welches die göttliche Vorsehung vor vielen Jahrhunderten dem römischen Bischof verliehen hat, damit derselbe frei und ungehindert die ihm von Christus übertragene Macht zum ewigen Heil der Völker ausübe. . . . Um daher auf jede Weise die Rechte und die Freiheit dieses hl. Stuhles aufrecht zu erhalten, werden wir nie aufhören, dahin zu streben, dass unserer Autorität die gebührende Folge geleistet werde, dass die Hindernisse weggeräumt werden, welche die volle Freiheit unseres Amtes und unserer Macht beschränken, und dass wir in jenen Stand wieder eingesetzt werden, in den der Ratschluss der göttlichen Weisheit die römischen Bischöfe von Alters her gesetzt hatte. Auch können wir nicht unterlassen, unserer Pflicht gemäss, alle Erklärungen und Proteste, welche unser Vorgänger Pius IX. sowohl gegen die Besetzung der weltlichen Herrschaft wie gegen die Verletzung der der römischen Kirche zustehenden Rechte mehrfach erlassen und wiederholt hat, durch diesen unsern Brief zu erneuern und zu bestärken.» Das lange Pontifikat Leos XIII. brachte manche Ernüchterung auch in dieser Angelegenheit. Sein Nachfolger, Pius X., erging sich nicht mehr in so heftigen Äusserungen und Klagen über den Kirchenraub, die Rechtsansprüche seiner Vorgänger gab er aber nicht auf. In seiner Antrittsenzyklika schrieb er: «Und endlich werden alle die Überzeugung haben, dass die Kirche gemäss ihrer Grün-

dung durch Christus ihre volle, unverkürzte Freiheit geniessen muss und keiner fremden Herrschaft unterworfen sein darf, und dass wir, indem wir für diese Freiheit eintreten, nicht nur die heiligsten Rechte der Religion wahren, sondern auch das Wohl und die Sicherheit der Völker fördern.» Im päpstlichen Weissbuch vom 30. Dezember 1905 über das französische Trennungsgesetz heisst es: «Nach den schmerzlichen Ereignissen des Jahres 1870 und bis diese nicht eine gerechte Wiederherstellung erhalten haben, durch welche die dauerhafte und vollkommene Unabhängigkeit des obersten Hirten der Kirche gegenüber jeder bürgerlichen Gewalt gewährleistet ist, kann der hl. Stuhl nicht auf den Protest verzichten.» Diesen Protest erneuerte Benedikt XV. in seiner Antrittsenzyklika. Am Schluss klagt der Papst, dass viel länger als der gegenwärtige Krieg, die Kirche der nötigen Freiheit entbehre. Der Papst besitze nicht mehr den zu seiner Freiheit nötigen Rückhalt, den ihm die Vorsehung im Kirchenstaat so lange geschenkt hatte. In der Nähe und in der Ferne verlangen die Katholiken, dass der Papst völlig unabhängig sei. Wenn also Benedikt XV. wünscht, dass im allgemeinen der Frieden wiederhergestellt werde, so hegt er nicht minder den Wunsch, dass endlich der unnatürlichen Situation ein Ende gemacht werde, in die der Papst durch Aufhebung des Kirchenstaates versetzt worden ist. Er erneuert deshalb den Protest seiner Vorgänger.

Die Notwendigkeit des Kirchenstaates wurde von der Kurie ausser in den päpstlichen Erlassen auch sonst wiederholt theoretisch begründet. Das vatikanische Konzil sollte sich schon damit beschäftigen und seinen Bestand theoretisch begründen. Allein da das Konzil vertagt wurde, kam das betreffende Schema nicht zur Behandlung. Als Häresie hätte die Lehre verdammt werden sollen, die Vereinigung der geistlichen mit weltlicher Macht widerspreche dem göttlichen Recht und es stehe der Kirche nicht zu, die Beziehungen der weltlichen Herrschaft zu den Interessen der ganzen Christenheit zu regeln und die Katholiken könnten daher über diesen Gegenstand verschiedener Ansicht sein[1]). Die «Civilta cattolica» vom 3. November 1877 fasste die Anschauung der Kurie in den Satz: «Die Lehre von der Notwendigkeit der territorialen Souveränität des Papstes für die Form der Regierung der Kirche ist kein Dogma, aber sie beruht auf einer doktrinellen Entscheidung, welcher kein Katholik widersprechen darf, denn sie beruht auf einem Urteil, welches feierlich von der ganzen lehrenden Kirche mit dem Papst an der Spitze ausgesprochen worden ist.»

---

[1]) J. Friedrich, Docum. ad ill. Conc. Vatic. II, 94; vgl. «Deutscher Merkur» 1896, S. 256.

Pius IX. habe dieses Urteil wiederholt und namentlich in der Bulle vom 26. März 1860 ausgesprochen. Seinem Spruch hätten 400 Bischöfe bei Gelegenheit der Heiligsprechung der japanischen Märtyrer im Jahre 1862 zugestimmt und alle andern Bischöfe hätten sich angeschlossen. Handle es sich auch bloss um eine doktrinelle Entscheidung, so könne die Kirche in einer solchen nicht irren, wie sie auch in vielen andern Punkten nicht irren könne, die keine Dogmen seien [1]). Um seinen Protesten Nachdruck zu verleihen, spielen die Päpste bis zur Stunde die Rolle des Gefangenen. Sie wollen damit nachweisen, dass sie auf ihre Rechte nicht verzichten, und dass sie sich bis zur Stunde noch im Besitze ihrer alten Souveränität befinden. Ein klerikaler Jurist urteilt also [2]): «Der Papst hat niemals zugegeben, seinen Palast als italienisches Staatsgebiet anzuerkennen, und er hat unter den Augen Italiens nach 1870 seine frühere Staatsgewalt ausgeübt, ohne deshalb auch nur vorübergehend vom Königreich des Restes seiner eigenen politischen Gewalt tatsächlich entsetzt zu werden. Selbst angesichts der in Ermangelung eines Friedensschlusses formell *fortdauernden «Belagerung»* durch Italien blieb der hl. Vater bisher noch «freier Herr im Vatikan», allerdings mit der Gefangennahme bedroht, falls das Königreich zur Endigung des Krieges und Vervollständigung der Okkupation seinen Fuss in den Vatikan setzen sollte, wovon es bisher weniger aus Rücksicht auf die «kirchliche Freiheit» als aus Furcht vor dem Einschreiten Europas zurückschreckt. Der hl. Vater ist von seinem Posten nicht gewichen. Wollte Italien diesen Widerstand brechen und mit völkerrechtlicher Wirkung den Rest des Kirchenstaates vernichten, so müsste es den hl. Vater aus dem Vatikan vertreiben.»

Leo XIII. machte wirkliche Anstrengungen, wieder in den Besitz des Temporale zu gelangen, indem er die politischen Konstellationen seiner Zeit auszunützen suchte. Zunächst hoffte er, unter dem Einfluss Galimbertis, beim Dreibund Verständnis für seine Pläne zu finden. Allerdings war ja Italien ein Glied dieses Bundes und die italienischen Staatsmänner hatten von jeher geglaubt, durch den Beitritt zum Dreibund einen sichern Schutz gegen die päpstlichen Aspirationen zu gewinnen. Bismarck, der dem Papst in andern Punkten sehr entgegenkam, behandelte die Frage des Kirchenstaates als eine offene. Er vertröstete die Kurie auf einen Krieg und machte die Erfüllung ihrer Wünsche von einem Sturz der italienischen Dynastie abhängig [3]). In dieser Zeit waren die Freunde

---

[1]) Vgl. «Deutscher Merkur» 1877, S. 401 f.

[2]) F. Geigel, a. a. O., S. 287, Anm. 1.

[3]) M. Spahn, Der Untergang des Kirchenstaates und Leo XIII. im «Hochland», Bd. X (1912), S. 47 ff.

einer Annäherung zwischen Vatikan und Quirinal sehr tätig. Spektator erzählt in seinen kirchenpolitischen Briefen, dass damals in Deutschland ein Programm einer Versöhnung ausgearbeitet worden sei [1]). Noch einmal setzte Leo XIII. die Hoffnung beim Besuch Kaisers Wilhem II. auf den Dreibund. Der Kaiser befolgte bei der Begrüssung des Papstes ein Zeremoniell, das nur souveränen Fürsten mit weltlicher Macht gegenüber angewendet wird. Als der Papst seinen Lieblingsgedanken andeutete, gab ihm der Kaiser zu verstehen, dass er von seiner Seite nichts zu erwarten habe [2]). Unterdessen war auch der Zweibund, besonders Frankreich, nicht untätig geblieben. Der französische Botschafter beim Vatikan wusste jede Annäherung der Kurie an den Dreibund zu durchkreuzen, indem er mit der Kündigung des Konkordates drohte [3]). Schliesslich wendete sich Leo XIII. endgültig Frankreich, der «älteren Tochter der Kirche», zu. Er musste die grössten Opfer bringen — die Aussöhnung mit der demokratischen Republik. Doch scheinen die Versprechungen von seiten Frankreichs ebenfalls vager Natur gewesen zu sein. Es knüpfte die Erfüllung der päpstlichen Wünsche an einen Krieg mit dem Untergang der Dynastie und der Ausrufung der Republik in Italien [4]). Die Kurie trat im «Osservatore Romano» für den Zweibund ein, wobei sie den Dreibund offen angriff. Das päpstliche Hoforgan schrieb: «Das letzte Wort über das französisch-russische Bündnis ist noch nicht gesprochen. Wenn nicht von den Verbündeten wird dieses Wort von den Ereignissen gesprochen werden, welche sich nicht auf die Lösung der örtlichen Frage einer oder zweier Provinzen beschränken wird. Die riesenhaften Ereignisse werden sich auf das ganze schicksalschwere Dreieck ausdehnen, dessen Winkelpunkte Rom, Paris und Petersburg sind. Warten wir die Ereignisse ab und man wird sehen, wie sie die Politik Leos XIII. verherrlichen werden» [5]). Es ist anders gekommen, als die päpstlichen Diplomaten wähnten. Leo XIII. hat den totalen Zusammenbruch seiner Politik nicht mehr erlebt. Im Konklave legte Österreich sein Veto ein gegen die Wahl des dreibundfeindlichen Rampolla. Bald musste die Kirche an ihrer ältesten Tochter die bittersten Enttäuschungen erfahren: Kündigung des Konkordates und Trennung von Staat und Kirche.

Unterdessen war in Italien die Zahl der Anhänger des Papstes, die sich mit den Verhältnissen abfanden und sich auf den Boden des geeinten Italiens stellten, immer grösser geworden. Sie waren

---

[1]) Beilage zur «Allg. Ztg.», Nr. 125, 1896.
[2]) M. Spahn, a. a. O.
[3]) Spektator, a. a. O.
[4]) M. Spahn, a. a. O.
[5]) L. K. Götz, Leo XIII. 1899, S. 348 f.

nicht nur unter den gebildeten Laien vorhanden, sondern unter der Geistlichkeit und selbst unter dem höhern Klerus, Prälaten, Bischöfen und Kardinälen. Die staatlichen Behörden waren gegen die kirchlichen in vielen Fällen äusserst entgegenkommend, es hatte sich mit der Zeit ein ganz anderes Verhältnis angebahnt. Diese Kreise, Geistliche und Laien, Prälaten und Staatsmänner, befürworteten in Wort und Schrift eine Aussöhnung zwischen Vatikan und Quirinal. Spektator hat mit der ihm eigenen Sachkenntnis diese Bewegungen geschildert und einige der wichtigsten Schriften analysiert. Hier sei kurz die Schrift des Bischofs Bonomelli von Cremona erwähnt[1]). Der Verfasser weist u. a. an Hand der Geschichte des Kirchenstaates nach, dass der Besitz der Souveränität keine absolute Bürgschaft für die Freiheit des Papstes gewesen sei, ihr Verlust sei also nicht gleichbedeutend mit der Einbusse der letztern. Eine Wiederherstellung des Temporale gegen den Willen Italiens sei unmöglich und wäre zunächst ein ungeheures Unglück für das Papsttum selber. Der Vatikan möge sich mit den Tatsachen abfinden und seiner ihm nächstliegenden geistlichen Aufgabe gedenken. Es müsse sich ein modus vivendi finden vielleicht in der Weise, dass Italien dem Papst einen kleinen Streifen Landes bis ans Meer abtrete. Die wahre Garantie der Freiheit des Papstes findet Bonomelli in der heute völlig veränderten Lage der Geister, die es gänzlich unmöglich macht, dem Oberhaupt der Kirche die Freiheit des gesprochenen oder geschriebenen Wortes zu verkümmern[2]). Die Schrift wurde von der Kurie sehr ungnädig aufgenommen, sie kam auf den Index. Die Aussöhnung der Papstgläubigen mit dem Königreich Italien machte nichtsdestoweniger weitere Fortschritte. Die Stellung des Papstes schien auf die Dauer unhaltbar, besonders stark in Frage gestellt wurde das «Non expedit», das den Gläubigen die Teilnahme am politischen Leben verbietet. Pius X. schien tatsächlich den Wünschen des Volkes entgegenzukommen, als er am 11. Juni 1905 durch die Bulle «Il fermo proposito» die Erneuerung der sozialen Aktion in Italien ankündigte, wobei er auch die Teilnahme am politischen Leben berührte und seine Anhänger aufforderte, sich darauf vorzubereiten. Bei den Wahlen im Jahre 1904 war das «non expedit» nicht erneuert worden, tatsächlich nahmen die Klerikalen in einigen Bezirken an den Wahlen teil. Es wurde in der Bulle zwar nicht aufgehoben, wie erwartet worden war, aber die Möglichkeit auf Konzessionen in Aussicht gestellt und den Bischöfen in bestimmten Fällen die Vollmacht zur Dispens

---

[1]) Roma e l'Italia e la Realtà delle cose. Pensieri d'un Prelato Italiano con la riposta d'un Cattolico Italiano alle critiche d'alcuni periodici. Firenze 1889.

[2]) Spektator, a. a. O.

vom Verbot für ihre Diözesen verheissen. Praktische Bedeutung erhielten diese Aussichten, als bei den Parlamentswahlen im Jahre 1909 wirklich in einigen Diözesen klerikale Abgeordnete gewählt wurden, die in der Kammer eine Gruppe von 24 Mitgliedern bildeten. Dass man aber von der Lösung der römischen Frage noch weit entfernt war, bekundete ein Zwischenfall in der italienischen Kammer. Am 31. März sagte der Führer dieser Gruppe, Cameroni, in einer Rede: «Die wahren Freunde des Vaterlandes seid ihr nicht, (an die Linke) die ihr den Bürgerkrieg wollt, sondern wir, die wir das Vaterland in seinen wirklichen Grenzen auffassen, und wir wollen es stark und geachtet.» Auf die Zwischenrufe «Auch mit Rom als Hauptstadt» antwortete Cameroni mit Nachdruck «Auch mit Rom als Hauptstadt». Die päpstliche offiziöse Presse missbilligte die Ausführungen scharf[1]). Sie hatte schon vorher zwei klerikale Führer, die in ihren Wahlreden bekannt hatten, dass an eine Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft des Papstes nicht zu denken sei, entschieden desavouiert.

Die päpstlich gesinnten Abgeordneten durften so kühn sprechen, weil seit dem Jahre 1905 die römische Frage wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion war. Eine Flut von Artikeln und Broschüren erschien, die das Problem von allen Gesichtspunkten aus beleuchteten, die aber alle darin einig waren, dass sich eine Lösung finden müsse. Allgemein wurde auch konstatiert, dass Regierungsorgane und kirchliche Behörden einander näher gekommen und jene diesen überall grosses Entgegenkommen bekundet hätten. In einer Broschüre: «Der gegenwärtige Zeitpunkt oder das Ende des Zwiespaltes zwischen Papsttum und Italien» schrieb der anonyme Verfasser u. a., Pius X. gedenke die Wiederherstellung des Kirchenstaates nicht in den Mittelpunkt seiner Politik zu stellen, der Papst sei einst Monarch eines weltlichen Staates gewesen. «Die bürgerliche Herrschaft galt in damaligen Zeiten als ein Zeichen der Macht; aber mit dem Fortschritt änderten sich auch die Zeiten; heute würde ein derartiges weltliches Besitztum nicht mehr eine Macht, sondern vielmehr eine Schwäche für das Papsttum bilden, das in diesem Falle unangenehmen Überraschungen ausgesetzt wäre.» Kurze Zeit darauf hat Kardinal und Erzbischof Capecelatro von Capua eine Broschüre erscheinen lassen. Der Kardinal stellt sich darin auf den Boden der italienischen Verfassung, der jeder Katholik verpflichtet sei. Er bezeichnet die Einheit Italiens als ein «wahres Gut». «Endlich proklamieren wir», erklärt der Kardinal, «dass es eine schwere Sünde wäre, gegen das geeinigte Italien sich zu verschwören oder sich aufzulehnen. Es ist also ausser allem Zweifel,

[1]) Staatslexikon der Görresgesellschaft 1911, Bd. III, S. 245.

dass wir — in bezug auf das Vaterland, wie es heute konstituiert ist — alle unsere Pflichten als gute Katholiken, Staatsbürger und Söhne Italiens erfüllen.» Er wünscht deshalb, dass bald eine Ära des Friedens zwischen Staat und Kirche in Italien anbrechen möge[1]).

Diese Wandlungen machten sich auch in dem Lande fühlbar, in welchem von der päpstlichen Partei die Wiederherstellung des Kirchenstaates am hartnäckigsten verlangt wurde. Es ist bekannt, wie Jahr für Jahr auf den Generalversammlungen der deutschen Katholiken diese Forderung aufgestellt wurde. Sie wurde vom Zentrum sogar ins Parlament getragen. Als anlässlich des Besuches des Königs Humbert in Berlin in der Reichstagssitzung vom 23. Mai 1889 eine Resolution des italienischen Parlaments, in der es seiner Freude über den Empfang des Königs in Berlin Ausdruck verlieh, vorgelesen wurde und der Präsident des Reichstages sich für ermächtigt erklärte, die freudigen Gefühle des deutschen Volkes über den Bund zwischen Italien und dem deutschen Reich in geeigneter Form zu bekunden, gab der Vorsitzende des Zentrums die Erklärung ab: «Meine sämtlichen politischen Freunde und ich schliessen uns den Dankesworten des Herrn Präsidenten an, tun dies aber unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch unsere Stellung zur römischen Frage nach keiner Richtung hin präjudiziert werden soll.» Bald nach dem Tode Leos XIII. verschwand der Kirchenstaat in den fraglichen Resolutionen der deutschen Katholikentage, man begnügte sich damit, die Freiheit und Unabhängigkeit des hl. Stuhles zu verlangen; man war also in deutschen ultramontanen Kreisen nach vierzig Jahren zu der Auffassung gelangt, die Döllinger in seinen Odeonsvorträgen eingenommen hatte. Im Archiv für katholisches Kirchenrecht[2]) beschäftigte sich ein «deutscher Kanonist» in einer Artikelserie mit der «Römischen Frage und der kirchenrechtlichen Möglichkeit ihrer Lösung». In der beachtenswerten Arbeit kommt der Kanonist bei der Untersuchung der Frage, ob der Papst auf das Temporale verzichten könnte, zum Ergebnis, dass die Kirche die absolute Notwendigkeit des Kirchenstaates nicht lehre und das der Papst auf das Temporale verzichten dürfe, wenn ihm sonst die Freiheit und Unabhängigkeit garantiert sei. Das italienische Garantiegesetz entspreche aber dieser Forderung nicht. Nicht einmal durch die Garantie der Mächte wäre die Freiheit des Papstes genügend sichergestellt. Die beste Sicherheit wäre ein inniges und freundschaftliches Verhältnis zwischen Papsttum und italienischem Königtum. Sie wäre aber nur möglich, wenn die Katholiken Italiens eine politische Macht bedeuteten. «Eine solche

---

[1]) Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 90 (1910), S. 273 f.

[2]) Bd. 89, 90 und 91 (1911).

Stütze im eigenen Lande böte ihm (dem Papst) jedenfalls mehr Schutz für seine Freiheit als alle Garantien des Auslandes, und hätte auch den Vorteil, dass die Katholiken, wenn sie ihre Liebe zum geeinten Vaterland mit der zur Kirche und dem apostolischen Stuhle verbinden könnten, ihrem katholischen Glauben erhalten blieben [1]. » Die Vorschläge des Verfassers gehen dahin, das Garantiegesetz im Einverständnis mit dem Papst zu verbessern, dem hl. Stuhl etwa Rom mit nächster Umgebung oder wenigstens den leontinischen Stadtteil mit einem Landstreifen bis zum Meer zu überlassen, damit äusserlich seine Souveränität in Erscheinung trete. Eine Schutzpflicht Italiens sei damit nicht ausgeschlossen. Endlich sei das verbesserte Garantiegesetz durch die Mächte zu gewährleisten. Er sieht die Lösung der Frage nicht im Eingreifen der Mächte auf dem Wege der Diplomatie, sondern einzig in der innern Neugestaltung der politischen Verhältnisse Italiens durch das katholische Volk in seiner Stellung zur vollendeten Tatsache des neuen Königreiches. Die Theorie eines völlig freien Papsttums im geeinigten Königreich vertreten heute so ziemlich alle Katholiken Italiens und finde selbst in den höchsten kirchlichen Kreisen offene Anhänger [2]. An der Kurie selbst verharrt man noch auf dem alten Standpunkt. Als im Jahre 1912 in den italienischen Blättern eine neue Formel für päpstliche Souveränität erörtert wurde und das « Giornale d'Italia » behauptet hatte, der hl. Stuhl habe eine solche vom « Osservatore Romano » verlangt, veröffentlichte das Blatt in Nr. 295 folgende Belehrung: „Wir erklären unverzüglich, dass uns keine derartige Anordnung zugegangen ist. Überdies war und ist diese Frage viel zu sehr festgelegt, um durch die Zeit und durch Ereignisse eine Änderung zu erfahren. Wir drucken bei dieser Gelegenheit gern wieder den folgenden Satz des Briefes ab, den Leo XIII. sel. Anged. am 15. Juni 1887 an Kardinal Rampolla, seinen Staatssekretär, richtete, einen Satz, der für diesen Fall ausgezeichnet passt und wörtlich so lautet: « Bis jetzt ist das einzige Mittel, dessen sich die Vorsehung zum Schutz der für die Päpste erforderlichen Freiheit bediente, ihre weltliche Souveränität gewesen; und wo immer dieses Mittel fehlte, wurden die Päpste entweder verfolgt, gefangen genommen oder verbannt, oder sie befanden sich sicher in einer abhängigen Lage und in ständiger Gefahr, sich auf dem einen oder andern dieser Wege zurückgesetzt zu sehen. Die ganze Geschichte der Kirche bestätigt dies. » Das ist der Gedanke Leos XIII., der auch in allen Akten des regierenden Papstes Pius X. befolgt wurde. Wie man sieht, ist es zurzeit unmöglich, die zwei Fragen vonein-

---

[1]) A. a. O., Bd. 90, S. 694.
[2]) A. a. O., Bd. 91, S. 9 ff.

ander zu trennen, da die eine mit der anderen identisch ist. Sollte aber irgend jemand Vorschläge zu machen haben, so möge er sie nur auseinandersetzen, und wir werden keine Bedenken tragen, sie zu erörtern. Nicht als ob bei uns eine Entscheidung läge, sondern weil eine solche Erörterung dazu beitragen kann, die öffentliche Meinung aufzuklären, die so oft über diese Frage in Irrtum geführt wird."

**Internationale Beziehungen.** In der «Living Church» vom 12. Dezember 1914 wurde berichtet, dass der Präsident der New-Yorker Gesellschaft «Catholic Clerical Union», Rev. John P. Willer, in der letzten Novembersitzung einen Gast vorgestellt hat, der behauptete, «The Right Rev. Bishop Prince de Landas Berghes et de Rache, Phil. D., LL. D. (Louvain)» zu sein. Weiter wird von ihm gesagt, er sei ein «Austrian Old Catholic Bishop» und habe Zeugnisse von den Erzbischöfen von Canterbury und York und dem Bischof von London vorgewiesen; mütterlicherseits sei er mit der Familie Alexander Hamilton verwandt; er spreche fliessend englisch und er habe an den Verein eine sehr artige Ansprache gehalten.

Der «Churchman» vom 6. März meldete, der fragliche Bischof sei 1901 als «Titularbischof von Schottland» in Antiochien zum Bischof geweiht worden und sei fürstlichen Geblütes, nämlich ein «Glied des königlichen Hauses Habsburg». Dagegen berichtete die «Living Church» vom 20. März, er sei von dem Engländer Mathew konsekriert worden. In den genannten amerikanischen Blättern wurden nun gegen den Mann ernste Bedenken geäussert. Der Prinz suchte diese in einem langen Schreiben an die «Living Church», erschienen in der Nummer vom 17. April, zum Schweigen zu bringen. In diesem Schreiben sagt er u. a.: «Ich bin ein Mitglied des holländischen altkatholischen Episkopats, und zwar, wie Msgr. Herzog, der durch Bischof Reinkens konsekriert worden ist, auch nur mit einem einzigen Zwischenglied. Die Behauptung, ich gehöre keiner kirchlichen Gemeinschaft an, ist daher unwahr. In der amerikanischen Kirche dienen gegenwärtig mehrere Priester, die von Erzbischof Mathew ordiniert worden sind, sogar ein Bischof, der nun als Rektor (Pfarrer) in der amerikanischen Kirche wirkt. Ich selbst erhielt vor vier Monaten in einer amerikanischen Diözese die Berechtigung zu geistlichen Funktionen; mit den gleichen Weihen sind gegenwärtig in der Diözese London zwei Priester tätig. . . . Eine andere falsche Behauptung ist die, ich sei nicht auf eine kirchlich reguläre Weise zur bischöflichen Weihe gelangt. Ich vermute, es werde angenommen, ich sei erst nach der Erklärung der Bischöfe der Utrechter Union (11. September 1913) konsekriert

worden. Allein der offizielle Bruch zwischen den Altkatholiken des Kontinents und Englands hat erst geraume Zeit nach meiner Konsekration zum Regionarbischof von Schottland stattgefunden. Seine (Mathews) Beziehungen zur anglikanischen Kirche, die seit der Veröffentlichung seiner Broschüre über die anglikanischen Weihen immer gespannter geworden waren, wurden endgültig abgebrochen als der *Revised Order of Corporate Reunion* gegründet worden war, durch den er als Prälat des Ordens und sein Suffraganbischof bedingungsweise ungefähr vierhundert — meist bepfründete — Priester der anglikanischen Kirche, die an der Gültigkeit ihrer Weihen zweifelten, reordiniert haben; die meisten dieser Geistlichen sind immer noch in der Kirche Englands tätig. — Da Erzbischof Mathew und seine Bischöfe, Priester und Laien am 5. August 1911 durch den Fürstbischof von Beyrut in die Gemeinschaft mit der orthodoxen Kirche des Morgenlandes aufgenommen wurden, sind folgerichtig die Geistlichen der O. C. R. in voller Gemeinschaft mit der russischen und andern griechischen Kirchen . . . . . Seit der Gründung der altkatholischen Kirche in Grossbritannien und Irland und der Konsekration des Erzbischofs Mathew zu diesem Werk durch den Erzbischof von Utrecht im Jahr 1908 hat er (Mathew) bereits *sieben* [1]) Bischöfe konsekriert; zwei derselben waren vorher von Rom zu Monsignori ernannt worden und sind seither zugleich mit einem andern Bischof, ebenfalls ursprünglich römischkatholisch, in die Gemeinschaft dieser (römischen) Kirche zurückgekehrt. Ein anderer Bischof (Kubinyi) ist, wie schon gesagt, in der amerikanischen Kirche tätig und noch ein anderer ist Prälat des Ordens der *Corporate Reunion* und Suffragan der erzbischöflichen Diözese. Einer ist in England als Diözesanbischof (in diocesan work) beschäftigt. So bleibe ich als ein ‚herumziehender gentleman' übrig, der auf die Anregung des Erzbischofs von Canterbury . . . nach diesem Lande (Amerika) gekommen ist.» . . .

Die Altkatholiken sahen sich ebenfalls veranlasst, sich mit dem geheimnisvollen Bischof zu beschäftigen. Ihre Anschauungen sind in einem Briefe wiedergegeben, den Bischof Dr. E. Herzog in Bern am 30. April an den Herausgeber der «Living Church» gerichtet hat. Der Brief lautet folgendermassen:

---

[1]) Nach den von Zeit zu Zeit in der Presse erschienenen Notizen muss die Zahl der von Mathew konsekrierten Bischöfe beträchtlich grösser sein. So scheint z. B. de Landas die französischen Bischöfe «*Pierre René de Lignières*» (P. Laurain), der sich als «Archevêque Gallican de Paris, Métropolitain de l'Eglise Catolique Française«, bezeichnet, *J. B. Boicaud*, der «Evêque Régionnaire de l'Est» ist, und «*Msgr. Giraud*, Evêque Régionnaire du Centre» nicht zu kennen. Auch in England und Irland selbst scheint Mathew, ausser den von de Landas erwähnten Persönlichkeiten, noch andere ehemalige Priester zu Bischöfen geweiht zu haben, so dass sich die Zahl der von ihm bezogenen Konsekrationen mindestens auf ein Dutzend belaufen dürfte. Für Frankreich allein waren acht Bischöfe in Aussicht genommen.

«Sie erweisen mir die Ehre, mir mit Schreiben vom 10. April, das ich gestern erhalten habe, die Frage vorzulegen, ob ich die Konsekration des «*Prince de Landas Berghes et de Rache*» durch Bischof Mathew als «*authentic and valid*» ansehe und den genannten als Mitglied «*of the old catholic episcopate*» anerkenne, **wenn** die Weihe erfolgt ist «*before the break*» (August 1913) of «Archbishop Mathew» «*with the old catholic episcopate*».

Eine Antwort auf diese Frage scheint mir, *ganz allgemein gesprochen*, für die Gültigkeit der Konsekration des «*Prince*» **nicht** von entscheidender Bedeutung zu sein. Es liesse sich ja denken, dass die altkatholischen Bischöfe die kirchliche Gemeinschaft mit *Mathew ohne Grund* aufgehoben hätten. Eine *ungerechte* Exkommunikation bindet nicht. Wäre *Mathew ungerecht* exkommuniziert worden, so könnte er doch immer noch *gültige* bischöfliche Handlungen vollziehen.

Von entscheidender Bedeutung aber scheinen mir in unserm Falle folgende zwei Fragen zu sein:

1. Ist eine unter falschen Vorgaben *erschlichene* Konsekration gültig?

2. Kann ein Priester, der von *keiner Kirche* nach den für sie gültigen Gesetzen zum Bischof *erwählt* oder *ernannt* ist, in gültiger Weise konsekriert werden?

Diese beiden Fragen haben nun durch Mathew und die — nach den Angaben von «Prince» — von ihm konsekrierten *sieben Bischöfe* eine so grosse Bedeutung erlangt, dass sie studiert und beantwortet werden müssen. Ich habe mir vorgenommen, darüber D. v. im III. Heft unserer «*Internationalen kirchlichen Zeitschrift*» (Juli-September 1915) eine Studie zu veröffentlichen, in der ich *beide* Fragen mit *Nein* beantworte [1]). Ich kann hier nur kurz andeuten, warum ich die erste der beiden obigen Fragen aufwerfe:

1. Arnold Harris Mathew, Earl of Llandaff, wurde am 28. April 1908 in Utrecht durch den Erzbischof unter Assistenz der Bischöfe von Haarlem, Deventer, Bonn nach dem Pontificale Romanum zum Bischof konsekriert.

2. Der Konsekration waren viele Verhandlungen vorausgegangen. Die Briefe sind noch vorhanden. Die meisten sind von Rev. **Richard O'Halloran**, Resident Priest of St. Joseph and Peters Catholic Mission, Ealing, W., London, den ich seit 1902 persönlich kannte, geschrieben und an mich gerichtet, damit ich sie den holländischen Bischöfen übermittelte.

3. Zu den Zeugnissen, die ich forderte und erhielt, gehört auch ein Dokument, das enthält:

---

[1]) Vgl. den Aufsatz S. 271 dieser Nummer.

*a.* die Namen der «Central Authority»,
*b.* die Namen der «parishes organised»,
*c.* die Namen der Geistlichen jeder Pfarrei,
*d.* die Namen der Mitglieder der «Trustees» jeder Pfarrei.

4. Es wurde uns auch eine Liste *aller Mitglieder der Synode*, die am 18. Februar 1908 zu Chelsfield die *Bischofswahl* vorgenommen hatte, mitgeteilt; die Liste enthielt die Namen von 16 Laien und 17 Geistlichen.

5. Das an den Erzbischof von Utrecht gerichtete Gesuch, den erwählten Bischof Mathew zu konsekrieren, war von drei Geistlichen und drei Laien unterzeichnet; *einer der Geistlichen war* **Rev. Richard O'Halloran.** Es war vom 13. März 1908 datiert.

6. Im «*Guardian*» vom *13. Mai 1908* steht eine Korrespondenz, unterzeichnet von «Incredulous», in der es heisst: «It is stated that he (Mathew) has already a following of seventeen ex-Roman catholic priests and eight fully-organised parishes in Ealing, Bromley, Orpington, Brighton, Birmingham, Hall, Nottingham and Chelsfield. But no human eye can see these men in the flesh. We are told they are here, that they exist; but no man on earth can find them. Doubtless Mr. Mathew has studied magic, and has the power, like Simon of old, to do most marvellous things in proof ot his Apostolic election and mission. Faith is the belief in things unseen; but it requires very strong faith indeed to believe that Mr. Mathew has, or ever had, seventeen ex-Roman priests and eight congregations in these towns, and no one but Mr. Mathew can see them. I am like St. Thomas, I believe when I see and I undertake to give 10 L. to each of those ex-Roman catholic priests if Mr. Mathew will produce them, and thus pav the penalty for my incredulity. — Now if Mr. Mathew has no seventeen priests and no eight congregations of laity, how was he elected Bishop? And how did he induce the Old Catholic Bishops to consecrate him? All right, if he has these priests and people, all wrong, if he has not. Unlike the Roman, the Old Catholic Theology teaches that deception of any kind invalidates the consecration of the Bishop, because the Holy Ghost cannot be a party to deception. Before, then, Mr. Mathew sets himself up as first Old Catholic Bishop for England, and attempts to convert us and to ordain old catholic priests, we have a right to demand the proofs of the validity of his own episcopate as an Old Catholic Bishop, and all depends on the production of the seventeen priests and the eight congregations. If they do not exist, and he refuses to produce them, then he begins his Mission to England by casting doubts on his own episcopate and the orders conferred by him; and thus we have the case of his ancestor, Bishop Barlow repeated. — The question, then, is this: Is Mr. Ma-

thew a validly-consecrated Old Catholic Bishop according to the teaching of the old catholic theology? Produce the seventeen ex-Roman Catholic priests, all is proved; fail to do so, and grave suspicion of deception is aroused, and all Mr. Mathew's ordinations are douptful. The 10 L. each for the seventeen priests is ready on their taking tangible human form and telling us where to find them. Incredulous.»

Was «Incredulous» mit dieser Korrespondenz der Welt zur Kenntnis brachte, *war richtig:* Die «seventeen priests» und die «eight congregations» existierten in Wirklichkeit nicht. *Richtig* war auch, dass ich in frühern Verhandlungen (über die Stellung, die gegenüber Vilatte einzunehmen sei) erklärt hatte, dass ich eine mit falschen Vorgaben *erschlichene* und *ohne vorherige kirchliche Wahl oder Ernennung* erteilte Konsekration für **ungültig** halte. Wer aber war dieser «Incredulous»? Das war kein anderer als der heute noch lebende Geistliche der St. Joseph and Peters «*Roman catholic Church, Mattock Lane, Ealing, W.*», Rev. **Richard O'Halloran,** *der uns im Einverständnis mit Mr. Mathew die verlangten Dokumente geschickt und eigenhändig das Gesuch um Konsekration unterzeichnet hatte.*

Wir konnten fast gar nicht glauben, dass *Mathew* an dem *sakrilegischen Betrug* beteiligt sei. Mit einer öffentlichen Erklärung, die im «Guardian» vom 20. Mai 1908 erschienen ist, deutet er an, *dass er selbst von O'Halloran betrogen worden sei.* Aber ist das richtig? Noch am 7. April (1908) hat er mit O'Halloran eine Reise nach Utrecht gemacht und sich mit ihm persönlich dem Erzbischof vorgestellt: sollte er nicht in vollem Einverständnis mit O'Halloran gewesen sein? — Von Mathew liegt ein *eigenhändig* geschriebenes Verzeichnis der «organised parishes» vor: sollte er nicht gewusst haben, dass keine einzige dieser «parishes» existierte und ihn zum Bischof haben wollte? — Mathew wohnte damals in Chelsfield (Kent.), wo nach Angabe von O'Halloran die Bischofswahl stattgefunden hatte: sollte er nicht gewusst haben, dass dort gar nie eine Synode zusammengekommen war? — Von der angeblichen Bischofswahl, *18. Februar,* bis zur Konsekration, *28. April,* verflossen zehn Wochen: sollte Mathew in dieser Zeit nicht in Erfahrung gebracht haben, wo denn die Geistlichen und die Gemeinden seien, die ihn zum Bischof haben wollten? — Ich glaube also, dass Mathew mit O'Halloran *einverstanden war* und *sehr wohl wusste, dass eine Hintergehung der altkatholischen Bischöfe beabsichtigt war.* Damit stimmt überein, dass *beide,* Mathew und O'Halloran, sich unter allerlei Vorwänden *dagegen wehrten, dass Bischof van Thiel von Haarlem vor der Konsekration nach England komme und die altkatholischen Gemeinden besuche.* Wie es dann zum Bruche

zwischen den beiden gekommen ist, mag Mathew selber der Welt mitteilen. Fest steht, dass die Konsekration des Mr. Mathew *durch schändlichen Betrug erschlichen worden ist.* Daher halte ich die Konsekration für ungültig.

Zu dem Schreiben von «de Landas Berghes et de Rache», dass Sie in ihrer Nummer vom 17. April mitteilen, mache ich nur noch folgende Bemerkungen:

1. Schon im «Guardian» vom 5. August *1910* erklärte J. J. van Thiel, Bischof von Haarlem, dass die altkatholischen Bischöfe «for Bishop Mathews eventual particular attitude or opinions» keine Verantwortlichkeit übernehmen. Vom Kongresse in Wien (September 1909) bis zum Kongresse in Köln (September 1913) hat keine Sitzung der altkatholischen Bischofskonferenz stattgefunden; daher ist die gemeinschaftliche Erklärung gegen Mathew nicht schon früher erfolgt. Aber die Beziehungen zu Mathew waren schon längst völlig abgebrochen.

2. Mathew selbst hat dem Erzbischof von Utrecht schon unterm 31. Dezember 1910 ein Schreiben zugehen lassen, in welchem er im Namen der «Western Orthodox Catholic Church in Great Britain and Ireland» den Altkatholiken auf dem Kontinent sieben Irrtümer zum Vorwurf macht und gleichzeitig volle Unabhängigkeit für sich in Anspruch nimmt.

3. Wann es zur völligen Trennung zwischen Mathew und uns gekommen sei, halte ich übrigens in unserer Frage für gleichgültig; ist die Konsekration Mathews nichtig, so gilt das auch von der *Reordination* der 400 anglikanischen Priester und den *Konsekrationen* der 7 Bischöfe, von denen «Prince de Landas Berghes et de Rache» Kenntnis hat.

4. Dass Mathew «*in full community with Russian and Greek Churches*» sei, ist unrichtig. Wohl scheint der Erzbischof Gerassimos Messara von Beyrouth am 5. August 1911 — offenbar auch ohne genaue Kenntnis der Verhältnisse — den Anschluss Mathews an die orthodoxe Kirche von Antiochien bestätigt zu haben; allein der Patriarch von Antiochien widerrief diese Erklärung (s. «Guardian» vom 12. und 19. April 1912).

5. Wie es sich mit den beiden «Monsignori» (H. D. Beale und A. S. Howarth), die sich von Mathew konsekrieren liessen und die am 9. Februar 1911 mit Mathew von Pius X. nominatim exkommuniziert worden sind und mit andern Persönlichkeiten verhält, auf die «Prince» anspielt, dürfte in Amerika bekannt sein.»

* * *

Die amerikanischen und englischen Kirchenblätter brachten eingehende Berichte über eine merkwürdige Interkommunion, die am 25. Januar in der anglikanischen Kathedrale zu Quebec in

Kanada stattgefunden. An diesem Tage wurde Bischof L. W. Williams feierlich konsekriert. An der Feier nahmen der orthodoxe Erzbischof Germanos von Baalbek aus dem Patriarchat Antiochien teil. Die «Living Church» vom 13. Februar brachte darüber folgende nähere Mitteilungen. Der Erzbischof war nach Kanada gekommen, um für seine kirchlichen Institute am Libanon Geldmittel zu sammeln. Da er gerade in Montreal war, als die Bischofsweihe stattfinden sollte, lud ihn der dortige Bischof Farthing ein, nach Quebec mitzukommen, um sich an der Feier zu beteiligen. Der orthodoxe Erzbischof folgte der Einladung. In Quebec wurde darüber verhandelt, ob sich Germanos auch an der Handauflegung beteiligen soll. Aus Gründen, die nicht angegeben werden, wurde darauf verzichtet. Dagegen wurde vereinbart, dass der Vertreter der orthodoxen morgenländischen Kirche mit seinen Geistlichen beim Konsekrationsgottesdienst an der Kommunion teilnehmen und an einem folgenden Tag in einem eigenen Gottesdienst auch Anglikanern die Kommunion spenden soll. Der eine Gottesdienst fand in der bischöflichen Kathedrale zu Quebec, der andere in der dem Erzbischof eingeräumten Barnabaskirche zu Ottawa statt. Der Erzbischof erschien in der Kathedrale in vollem Ornat mit zwei orthodoxen Geistlichen und nahm einen Ehrenplatz im Chorraum ein. Später wurde ihm zu Ottawa die anglikanische Barnabaskirche zu einem Gottesdienst nach orthodoxem Ritus eingeräumt. Dabei spendete er die Kommunion auch den anwesenden Anglikanern. Zugleich gab er den morgenländischen Ansiedlern die Weisung, sich künftig am Gottesdienst in den anglikanischen Kirchen zu beteiligen. Beim Abschied versprach er, sein Möglichstes zu tun, um eine förmliche Union zwischen den orthodoxen Kirchen des Ostens und der anglikanischen Kirche des Westens herbeizuführen. In der anglikanischen Kathedrale wurde sowohl beim Hauptgottesdienst am Vormittag wie beim Abendgottesdienst den anwesenden orthodoxen Geistlichen Gelegenheit gegeben, der Interkommunion auch in der Form ritueller Gebete Ausdruck zu geben. Der Erzbischof Germanos sang nach seinem Ritus in griechischer Sprache in der Form einer Litanei Fürbitten für den englischen König, die Erzbischöfe, Bischöfe und das ganze gläubige Volk der anglikanischen Kirche und insbesondere für den neuen anglikanischen Bischof in Quebec. Darauf antworteten seine Geistlichen mit dem liturgisch gesungenen Kyrie eleison. Diese überraschende Nachricht wurde nun in der «Living Church» vom 20. März widerrufen. Sie war zwar den kanadischen Zeitungen entnommen und enthielt soviel Einzelheiten, dass man glauben musste, der Berichterstatter sei ganz genau unterrichtet. Allein der russische Bischof von New-York ersuchte nun doch die «Living Church», die Nachricht

zu dementieren. Der genannte syrische Erzbischof Germanos von «Salfikias» beteilige sich nur dann an einem Kommuniongottesdienst, wenn dieser nach dem Ritus der orthodoxen Kirche gefeiert werde. Dass nun das Dementi nicht von dem fraglichen Erzbischof selbst, sondern von dem russischen Bischof in New-York ausgeht, ist auffällig.

**Die Kikuyu-Konferenz.** — In der Kikuyu-Angelegenheit, vgl. diese Zeitschrift 1914, S. 250, hat der Primas von England sein Urteil gesprochen. Er hatte sich mit der beratenden Behörde der englischen Kirche, «The Consultative body», in Verbindung gesetzt. Sie hielt in den Tagen vom 27.—31. Juli 1914 Sitzungen im Lambethpalast und hatte eine Aussprache mit den in Frage kommenden Bischöfen von Mombasa, Uganda und Zanzibar. Auf Grund der gefassten und von Allen unterzeichneten Beschlüssen hat der Primas die Erklärung abgegeben. Sie hat laut «Guardian» 1915, S. 375, folgenden Wortlaut: *Summary of decisions.* 1. Ministers recognised in their own bodies may be welcomed as visitors to preach in Anglican churches, provided they are accredited by the Diocesan Bishop. 2. Non-Anglicans may be admitted to the Holy Communion at the discretion of the Diocesan Bishops, on condition of the acceptance of the Apostles' and Nicene Creeds, the absolute authority of Scripture as the Word of God, and the Deity of our Lord. 3. Anglicans must not receive the Holy Communion from Ministers not Episcopally ordained or whose Orders are otherwise irregular. 4. We shall act rightly, and the wisest and strongest Ministers believe that we shall act rightly, in abstaining at present from such services as the closing service held at Kikuyu. *In deutscher Übersetzung:* 1. Geistliche, die in der eigenen Gemeinschaft anerkannt sind, können als Gastprediger in anglikanischen Kirchen willkommen sein unter der Voraussetzung, dass sie vom Diözesanbischof bevollmächtigt sind. 2. Nicht-Anglikaner können nach dem Ermessen der Diözesanbischöfe zur Kommunion zugelassen werden unter der Bedingung, dass sie das apostolische und das nizänische Glaubensbekenntnis annehmen und sich zur absoluten Autorität der hl. Schrift als Wort Gottes und zur Gottheit Christi bekennen. 3. Anglikaner sollen die Kommunion von nicht bischöflich Ordinierten und solchen, deren Ordination in anderer Art «irregulär» ist, nicht empfangen. 4. Wir werden rechtmässig handeln, und die weisesten und tüchtigsten Geistlichen glauben, dass wir rechtmässig handeln, wenn wir uns jetzt solcher Gottesdienste, wie einer in Kikuyu gefeiert wurde, enthalten. — Diese Beschlüsse gelten nur für das Missionsgebiet.

Adolf Küry.

---